

Allgemeine Geschäfts- & Beförderungsbedingungen des Liftverbundes Feldberg

Die Spießhorn-Arena gehört zum Liftverbund Feldberg (nachstehend LV genannt). Es gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Änderungen vorbehalten.

1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen und Produkte, welche der Liftverbund Feldberg erbringt, inkl. Ticket-Onlineshop.

1.1 Vertrag

Mit der Bestellung oder dem Kauf eines Fahrausweises oder einer Dienstleistung bzw. mit deren Inanspruchnahme kommt der Vertrag mit den Gesellschaften des LV zustande. Die vorliegenden AGB gelten mittels jeder Bestellung/Kauf/Inanspruchnahme als vorbehaltlos angenommen.

1.2 Ausweispflicht

Der Kunde hat sich auf Verlangen des Kassen-/Bahn-/Kontrollpersonals mit einem amtlich gültigem Ausweis (Pass, Fahrausweis) auszuweisen. Swatch ID und die Kaufbestätigung des Ticket-Onlineshop müssen ebenfalls vorliegen.

1.3 Datenträger

Die KeyCard ermöglicht den berührungslosen Zutritt zu allen Liftanlagen im LV. Sie kann jederzeit mit neuen Gültigkeitsdaten programmiert werden und ist daher mehrere Jahre verwendbar. Die KeyCard ist bei allen Verkaufsstellen gegen eine Leihgebühr von Euro 3,00 erhältlich. Sichtlich defekte KeyCards werden nicht gratis ersetzt bzw. zurück genommen.

Die SwatchAccess Uhr ermöglicht den berührungslosen Zutritt zu allen Liftanlagen des LV. Sie kann jederzeit mit neuen Gültigkeitsdaten programmiert werden und ist daher mehrere Jahre verwendbar. Die SwatchAccess Uhr ist nur zusammen mit der persönlichen ID-Karte gültig.

1.4 Datenschutz

Der LV verpflichtet sich, die jeweilige anwendbare Datenschutzgesetzgebung bei der Handhabung und Bearbeitung sämtlicher Kundendaten sowie der Kunden-Nutzungsdaten zu beachten. Kundendaten werden lediglich zur Maximierung der Betriebssicherheit oder im Interesse von Verkaufsförderung, Produktdesign, Verbrechensverhütung, Erhebung wirtschaftlicher Eckdaten und Statistiken sowie der Rechnungsstellung verwendet.

Der Kunde anerkennt hiermit und stimmt zu, dass der LV in Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten berechtigt ist, den betreffenden Dritten in dem Umfang Kundendaten zugänglich zu machen, als dies im Interesse der Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Im Übrigen ist die Weitergabe von Kundendaten an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden gestattet. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der LV gesetzlich verpflichtet ist, Personendaten an Dritte weiter zu geben.

1.5 Fahrausweis

Alle Wintersportpässe sind persönlich und nicht übertragbar. Ausgenommen sind Punktekarten. Saisonkarten, Mehrtagespässe ab 4 Tage sowie Tageswahlalos werden mit einem Foto versehen. Ausgenommen sind Wintersportpässe aus dem Ticket-Onlineshop, welche direkt auf den Datenträger geladen werden. Hier sind die Mitführung der Kaufberechtigung des Ticket-Onlineshops und eines amtlich gültigen Ausweises obligatorisch.

1.6 Gültigkeit

Die Wintersporttickets sind an den Liftanlagen des LV gültig. Tageszeitliche Geltungsdauer: Bergbahnen gemäß den veröffentlichten Betriebszeiten (ohne Nachtanlässe wie Nachtskifahren).

1.7 Verkehr

Die von dem LV ausgestellten Wintersportpässe sind bei den Ortsbussen in Ausübung des Wintersports während der Wintersaison wie folgt gültig:

Buslinie 7300 von Feldberg-Bärental bis Feldberg-Ort sowie Todtnau Busbahnhof bis Feldberg-Ort.
Buslinie 9007 Skibus Feldberg-Falkau bis Feldberg-Ort

1.8 Altersgruppen

Kleinkinder fahren, sofern sie nicht eigenständig Skifahren, in Begleitung Erwachsener gratis.
Kinder/Jugendliche erhalten einen reduzierten Tarif. Die Einteilung der Altersgruppen erfolgt anhand der Geburtsjahrgänge. Diese können den ausgeschriebenen Tarifen entnommen werden.

1.9 Gruppentarif

Als Gruppe gilt, wenn gleichzeitig mindestens 10 Fahrausweise bezogen werden. Als Gruppe werden Vereine, Clubs, Firmen oder Schulen anerkannt. Der Gruppenleiter muss alle Fahrausweise gemeinsam beziehen und bezahlen. Eine Einzelabgabe der Gruppentickets durch den LV ist nicht möglich. Die Gültigkeit der Tickets muss entweder am gleichen Tag beginnen oder enden. Detaillierte Informationen über attraktive Gruppenrabatte sind an den Verkaufsstellen erhältlich.

2. Leistungen

Die Leistungen des LV ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Bergbahn- und Tarifprospekte bzw. den elektronischen Medien sowie weiteren schriftlichen Angeboten. Spezialtarife, Sonderwünsche oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie rechtsverbindlich schriftlich bestätigt worden sind.

2.0 Presse

Vertreterinnen und Vertreter der Presse erhalten nur eine kostenbefreite Beförderung nach vorheriger schriftlicher Anmeldung durch Ihr Presseinstitut beim LV. Sollte keine Voranmeldung vorliegen, ist der reguläre Beförderungsbetrag zu entrichten. Pressevertreter/innen sind dazu verpflichtet den Presseausweis zur Ausweisung mitzuführen und vorzulegen.

2.1 Preise

Die Preise für die Fahrausweise werden im aktuellen Bergbahn- und Tarifprospekt und/oder im Internet veröffentlicht. Die Preise für die Fahrausweise verstehen sich, wenn bei der Ausschreibung nicht anders erwähnt, pro Person und inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Fahrausweise sind persönlich und nicht übertragbar (ausgenommen der Punkt Karten). Sämtliche Mehrtageskarten sind linear und nicht einzeln wählbar. Davon ausgenommen ist das Wahlabo 5 in 7. Ungebrauchte Tage verfallen; sie werden nicht rückvergütet oder auf die nächste Saison übertragen. Bei unterschiedlichen Tarifangaben in den einzelnen Prospekten und elektronischen Medien gelten die Bestimmungen gemäß aktueller Publikation im Internet (www.liftverbund-feldberg.de)

Zusätzlich zu den Preisen erhebt der LV eine KeyCard Leihgebühr in Höhe von Euro 3,00 (gültig für alle Kartenarten). Die KeyCard geht nur vorübergehend in den Eigentum des Käufers über. Sie kann wiederholt aufgeladen werden und zum Teil auch in anderen Skiregionen verwendet werden. Eine Aufladung mit mehreren Berechtigungen gleichzeitig ist nicht möglich. Bei Abgabe der intakten KeyCard an einer der Rücknahmestellen im LV wird die Leihgebühr von Euro 3,00 ausbezahlt.

2.2 Zahlung

Die Zahlung erfolgt unmittelbar bei Vertragsabschluss. Ticketbezüge auf Rechnung sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahmeregelung ist im Voraus zu vereinbaren und nur dann gültig, wenn sie von dem LV schriftlich bestätigt wird. Bei Bezahlung auf Rechnung verpflichtet sich der Kunde, den in Rechnung gestellten Betrag bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Einwände gegen die Rechnung sind schriftlich und begründet innerhalb von 7 Tagen zu erheben. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf der Frist ohne weitere Mahnung in Verzug. Bleibt die Zahlung auch nach der zweiten Mahnung aus, ist der LV berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Kunden ohne weitere Mitteilung einzustellen. Der LV behält sich vor, für Leistungen ganz oder teilweise Vorauszahlungen zu verlangen. Für Anlässe mit einer ausländischen Rechnungsadresse ist die Leistung 100% in Vorauszahlung zu leisten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem LV. Banküberweisungsgebühren gehen immer zu Lasten des Absenders.

2.3 Zahlung im Ticket-Onlineshop

Die Online-Überweisung der Kreditkarten-Informationen erfolgt verschlüsselt über eine sichere SSL-Verbindung.

2.4 Wahrung

Die Preisangabe erfolgt stets in Euro. Andere Wahrungen werden nicht akzeptiert.

2.5 Preis- und Leistungsanderungen

Der LV behalt sich ausdrucklich das Recht vor, Leistungsbeschreibungen und Preisangaben im Internet sowie in den Prospekten und Preislisten bis zum Vertragsabschluss zu andern.

3. Ruckerstattungen

Bei Unfall oder Krankheit des Karteninhabers muss das Ticket mit Arztzeugnis so rasch als moglich spatestens aber bis Ende der laufenden Saison bei der Geschaftsstelle des LV hinterlegt werden (auch durch Dritte moglich). Sofern das Ticket nicht mehr benutzt werden kann, werden nach Abgabe eines artzlichen Attests, das von einem praktizierenden Arzt der Region Feldberg, bzw. eines Krankenhauses in der Region ausgestellt sein muss, die nicht genutzten Tage zururckerstattet. Es wird nur das Ticket der verletzten Person rurckerstattet, nicht der Begleiter oder Angehorigen.

Kein Rurckerstattungsanspruch besteht bei Einzelfahrten, 2-, 3- und 4-Stundenkarten und Punktekarten.

Rurckerstattungen sind nur bis Ende der aktuellen Saison moglich. Keine Rurckerstattung bei personlichen Verhinderungsgrunden. Bei Saisonkarten wird ab dem zehnten Benutzungstag keine Rurckerstattung gewahrt. Bei Kleinkinder-Saisonkarten erfolgt keine Rurckerstattung.

3.1 Ticketverlust / Ersatz

Gestohlene oder verlorene Fahrausweise werden nur auf Grund der Originalquittung mit Sperrnummernbeleg fur das Restguthaben ersetzt. Gleichzeitig wird das verlorene Ticket gegen unbefugte Benutzung gesperrt. Die Leihgebuhr fur die KeyCard wird hier nochmals berechnet. Rurckerstattungsanspruche fur vergessene Fahrausweise werden nicht ausbezahlt oder auf die nachfolgende Wintersaison ubertragen.

3.2 Ticketmissbrauch

Das Kassen- / Bahn- oder beauftragte Kontrollpersonal ist jederzeit berechtigt, Fahrausweiskontrollen durchzufuhren. Der Kunde hat sich mit einem amtlich gultigen Ausweis auszuweisen. Jede missbrauchliche Benutzugn von Fahrausweisen, insbesondere die Ubertragung von Skikarten oder die Anderung der darin enthaltenen Angaben, hat den sofortigen Entzug oder Entschadigung zu Folge. Nebst der tarifmaigen Tarifs des unberechtigten an sich getragenen oder ungultigen Fahrausweises behalt sich der LV das Recht einer strafrechtlichen Verfolgung vor. Der Fahrausweisinhaber ist dafur verantwortlich, dass kein Missbrauch Dritter ermoglicht wird.

4. Storungen in der Leistungserbringung

Betriebseinschrankungen bzw. –einstellungen infolge hoherer Gewalt wie Wind- und Wettereinflusse, Lawinengefahr, Streiks oder behordliche Anordnungen, Betriebsstorungen (z.B. infolge von technischen Defekten oder Stromausfallen) berechtigen weder zu Rurckerstattungen noch zu Entschadigungen.

4.1 Wildruhe- und Waldschutzzonen

Fur Varianten-, Ski- und Snowboardfahrer bestehen abseits der markierten und kontrollierten Pisten erhohte Gefahren. Die Pisten des LV sind im offenen Gelande angelegt. Waldparzellen werden umfahren, denn es sind geschutzte Wald- und Wildschutzzonen. Baume und Straucher sollen nicht beschadigt und das Wild nicht beunruhigt oder aus seinen Einstanden vertreiben werden.

4.2 Rucksichtsloses Verhalten / Fehlverhalten des Ticketkaufers

Bei rucksichtslosem Verhalten, Versto gegen die vorliegenden Bestimmungen oder Missachtung der Anordnungen des Bahn- Kassen- oder Kontrollpersonals, insbesondere bei Nichtbeachtung der FIS-Regeln, Missachtung von Signalen, Weisungen und Absperrungen sowie beim Befahren von gesperrten Pisten, lawinengefahrdeten Hangen oder Wildruhe- und Waldschutzzonen, kann der LV dem Ticketinhaber den Fahrausweis entziehen. Auerhalb der offiziellen Betriebszeiten sind die Abfahrten geschlossen und das Fahren auf der Piste verboten.

Wer infolge Trunkenheit oder Drogenmissbrauch die Sicherheit und Ordnung im Wintersportgebiet gefahrdet, kann von der Benutzung der Bahnanlagen und Wintersportpisten vorubergehend oder fur immer ausgeschlossen werden. Es erfolgt keine Rurckerstattung des Ticketpreises.

Wer Anlagen oder Einrichtungen des LV beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandsetzung und Reinigungskosten zu bezahlen. Im Falle vorsätzlicher Beschädigung / Verunreinigung bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.

4.3 FIS-Regeln

Es gelten die 10 Verhaltensregeln der FIS für alle Schneesportgeräte (Quelle www.fis-ski.com):

1. Rücksichtnahme auf die anderen Skifahrer und Snowboarder.
Jeder Skifahrer und Snowboarder muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.
2. Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise
Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.
3. Wahl der Fahrspur
Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.
4. Überholen
Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder von links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer oder Snowboarder für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.
5. Einfahren, Anfahren und hangaufwärts Fahren
Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.
6. Anhalten
Jeder Skifahrer und Snowboarder muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.
7. Aufstieg und Abstieg
Ein Skifahrer oder Snowboarder, der aufsteigt oder zu Fuss absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.
8. Beachten der Zeichen
Jeder Skifahrer und Snowboarder muss die Markierung und die Signalisation beachten.
9. Hilfeleistung
Bei Unfällen ist jeder Skifahrer und Snowboarder zur Hilfeleistung verpflichtet.
10. Ausweispflicht
Jeder Skifahrer und Snowboarder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

4.4 Unfall im Wintersportgebiet

Erleidet ein Ticketkäufer einen Unfall im Wintersportgebiet, kann der Rettungsdienst der Bergwacht in Anspruch genommen werden. Die Rettungskosten werden dem Ticketkäufer nach Aufwand direkt in Rechnung gestellt oder werden in der Krankenhaus-/ Arztabrechnung integriert. Zusätzlich können Kosten Dritter wie z. B. Krankentransportkosten, Flugrettungskosten usw. entstehen. Es ist Sache des Patienten, anfallende Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen.

4.5 Kundenanlässe

Als Grundlage der Rechtsbeziehung für die vom LV angebotenen Kundenanlässe dienen die Reservations- / Auftragsbestätigung und die AGB des LV. Bei Vermittlung von Dritteleistungen gelten zusätzlich die AGB der Leistungserbringer. Reservationen werden schriftlich bestätigt und müssen von beiden Parteien unterschrieben werden. Ohne Gegenbericht des Kunden innerhalb der auf der Offerte vereinbarten Zeitspanne ist die Offerte hinfällig. Die Offerten sind freibleibend.

Zu Lasten des Kunden gehen:

- unvorhergesehene Zusatzkosten bei Transport infolge Wetter- & Schneeverhältnissen
- unvorhergesehene Zusatzkosten für Extrafahrten

- unvorhergesehene Zusatzkosten für zusätzliche Präparationsarbeiten mit der Pistenmaschine
- unvorhergesehene Zusatzkosten für zusätzliche Personaleinsätze
- unvorhergesehene Zusatzkosten Konzeptänderungen und weitere Abklärungen

Das zur Verfügung gestellte Material bleibt Eigentum des LV und ist nicht gegen Diebstahl versichert. Es ist untersagt, an dem zur Verfügung gestellten Material Änderungen vorzunehmen oder die Firmenbezeichnung zu entfernen.

Bei schlechten und schwierigen Schnee- und/oder Wetterverhältnissen im Veranstaltungsgelände oder in dessen Umgebung behält sich der LV das Recht vor, die Veranstaltung abzusagen. In diesem Fall werden die bereits entstandenen Kosen nach Aufwand verrechnet.

5. Beanstandungen, Haftung

Anfällige Beanstandungen der Ticketkäufer, welche die Leistungserbringungen des LV betreffen, sind unverzüglich an den LV zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen dem Ticketkäufer anfällige Ansprüche gegenüber dem LV verloren.

Der LV haftet für Personen- und Sachschäden, welche durch sich bzw. sein Personal verursacht werden, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Subsidiär gelten die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Eine Haftung des LV für Sach- und Personenschäden ist namentlich ausgeschlossen bei Unfällen infolge Nichtbeachtens von Hinweisen d. h.

- Missachtung von Markierungen und Hinweistafeln, Verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten
- Missachtung von Weisungen und Warnungen des Bahnpersonals oder des Pisten- und Rettungsdienstes
- Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahren
- fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens auf Anlagen und Skipisten
- Ausübung von Risikosportarten wie Freeriding, DownhillBiking, Gleitschirmfliegen usw.
- ungenügender Pistenpräparierung

Im Übrigen stützt sich die Haftung des LV im Wesentlichen auf die Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten. Es besteht keine Haftung für Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten Wintersportpisten, ausser es kann dem LV eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorgeworfen werden. Sodann ist jede Haftung für Unfälle auf Wander- und Schlittenwegen ausgeschlossen. Für Personen- und Sachschäden, welche in Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet der LV im Rahmen dieser AGB sowie der massgebenden nationalen Gesetze. Jede Haftung für Diebstähle im Wintersportgebiet oder für Sachbeschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen.

6. Versicherung

Der LV empfiehlt allen Ticketkäufern für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z. B. Annullierungskostenversicherung, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung, Extra-Rückreisekosten-Versicherung usw.

7. Schlussbestimmung

Mitteilungen per E-Mail gelten als schriftlich erfolgt. Für alle unter diesen AGB mit dem LV abgeschlossenen Verträge ist ausschliesslich deutsches Recht anwendbar. Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist Titisee-Neustadt.

Feldberg, August 2009

Allgemeine Beförderungsbedingungen für Seilbahnen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die durch Aushang bekannt gemachten Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen und beim Aufenthalt auf dem Bahngelände. Zum Bahngelände gehören die Seilbahn-, Schlepplift-Trassen, Stationen, Warteräume, und deren Zugänge.

(2) Soweit für Wanderwege, Klettersteige, Abfahrtsstrecken usw. eine Haftung der Bahn nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht oder aus anderen Gründen besteht, wird auf § 8 Abs. 2 verwiesen. Über deren Benutzung entscheidet der Benutzer eigenverantwortlich in freier Einschätzung seiner persönlichen Befähigung; auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf international anerkannte Verhaltensregeln (z.B. FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder) und die DSV-Tipps wird hingewiesen. Pisten- und Wegekennzeichnungen sind im eigenen Interesse zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht auf Pisten endet mit der letzten Pistenkontrollfahrt (Uhrzeit siehe Aushang). Danach sind die Pisten geschlossen.

§ 2 Ordnung und Sicherheit

(1) Allgemein gültige Bestimmungen:

1. Schilder zur Regelung des Verhaltens der Fahrgäste sind verbindlich.
2. Vom Bahnpersonal gegebene Anweisungen zur Durchführung des Betriebes, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb der Bahnanlagen und im Bahnverkehr ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Sofern das Bahnpersonal keine abweichende Anordnung trifft, ist es nicht gestattet:
 - a) die Bahnanlage und die Räume in den Stationen, die nicht bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffnet sind, zu betreten
 - b) die Anlagen, die Betriebseinrichtung und die Fahrbetriebsmittel zu beschädigen oder zu verunreinigen, Hindernisse zu schaffen, die Bahnen oder Fahrbetriebsmittel unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen zu betätigen, andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen oder die Stützen zu besteigen.
 - c) an anderen als dazu bestimmten Stellen und als der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge ein- und auszusteigen.
 - d) die Fahrzeuge auch im Falle einer Störung - außerhalb der Stationen zu verlassen.
 - e) auf dem Bahngelände und während der Beförderung zu rauchen.
 - f) Gegenstände außerhalb der Fahrbetriebsmittel oder der Lifttrasse herauszuhalten, während der Fahrt Gegenstände wegzuwerfen sowie sich von den Stützen der Anlage abzustoßen.
4. Nach Beendigung der Fahrt sind die Beförderungsfahrzeuge sowie Ausstiegsstellen in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen
5. Mitgeführtes Sportgerät darf nicht die Sicherheit der Fahrgäste gefährden.

(2) Bestimmungen für die Beförderung mit Kabinenbahnen:

Sofern das Öffnen oder Schließen der Türen in Kabinenbahnen nicht automatisch erfolgt, dürfen Türen in Kabinenbahnen und auf den Einstiegsplattformen nur durch das Betriebspersonal oder auf besondere Anweisung geöffnet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Betriebsstörungen.

(3) Bestimmungen für die Beförderung mit Sesselbahnen:

1. Das mutwillige Schaukeln mit und in den Fahrbetriebsmitteln in Längs- und Querrichtung, sich hinauslehnen, aufstehen sowie das Platzwechseln während der Fahrt sind verboten.
2. Kinder unter 1.25 m dürfen Sesselbahnen nur benutzen, wenn sie in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert werden. Diese muss unmittelbar neben den Kindern sitzen, d.h. es darf kein Leerplatz entstehen. Es dürfen höchstens jeweils zwei Kinder nebeneinander sitzen. Die Aufsichtsperson muss in der Lage und bereit sein, den Kindern, mit denen sie auf einem Sessel fährt, die erforderliche Hilfestellung zu leisten, insbesondere bei der Handhabung des Schließbügels. Außerdem hat die Aufsichtsperson die Aufgabe zu beurteilen, ob ein Kind fähig ist, eine Sesselbahn zu benutzen und sich entsprechend zu verhalten. Die Aufsichtsperson muss dem Kind die Regeln zur Benutzung einer Sesselbahn und die erforderlichen Verhaltensweisen – auch bei Stillstand der Bahn – erklären.
3. Ein einziges Kleinkind darf auf dem Schoß einer Aufsichtsperson befördert werden, wenn sich der Schließbügel noch richtig schließen lässt. In diesem Fall darf die Aufsichtsperson keine weiteren Kinder unter 1.25 m begleiten.
4. Die Beförderung von Kindern in Gruppen kann einer speziellen Regelung vorbehalten bleiben.

(4) Bestimmungen für die Beförderung mit Schleppliften:

1. Die Benutzung eines Schleppliftes setzt voraus, dass der Fahrgast die erforderliche Übung und Fertigkeit für die sichere Beförderung besitzt, damit er Dritte und den Betriebsablauf nicht gefährdet. Schlepplifte sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) weitere Personen mitzuschleppen; das Mitnehmen von Kindern kann vom Bahnpersonal zugelassen werden.
 - b) mutwillig aus der Spur zu fahren (Slalomfahren).
 - c) sich ohne Notlage nur mit den Händen am Bügel festzuhalten und schleppen zu lassen, es sei denn, dass die Bauart des Schleppliftes dies erfordert.
 - d) den Schleppbügel zwischen die Beine zu nehmen, soweit es sich nicht um Schleppteller handelt.
 - e) die Schlepptasse außer zur Beförderung zu betreten.
2. Das Queren der Schlepptasse ist nur an den dafür vorgesehenen Kreuzungen erlaubt und hat zügig zu erfolgen; der Schlepptrieb hat Vorrang.
3. Die Fahrt kann nur an der Talstation begonnen und an der Bergstation beendet werden. Bei einem Sturz während der Fahrt sind die Schleppbügel usw. sofort freizugeben; die Schlepptasse ist unverzüglich freizumachen.
4. Snowboards und ähnliche Wintersportgeräte müssen mit Stoppnern ausgerüstet oder mittels Fangriemen am Fuß des Benutzers festgeschnallt sein.
5. Snowboard-Fahrer müssen bei der Fahrt im Schlepplift den Schuh aus der rückwärtigen Bindung nehmen und den Fuß frei auf eine rutschfeste Unterlage zwischen den Bindungen auf dem Brett abstützen.
6. Die Benutzung von Schleppliften mittels Schlitten ist nicht gestattet; ausgenommen ist die Beförderung von Rettungsgeräten.
7. Andere Sportgeräte wie Flugdrachen, Gleitschirme, Skibobs o.ä. werden nur nach besonderer Absprache mit dem Betriebspersonal befördert.

§ 3 Beförderung von Personen

- (1) Der Fahrgast hat Anspruch auf Beförderung, wenn die Beförderung mit den vorhandenen Anlagen möglich und zulässig ist. § 8 bleibt unberührt.
- (2) Die Beförderungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (3) Auf begründetes Verlangen von Fahrgästen mit Behinderung werden die Fahrbetriebsmittel zum Ein- und Aussteigen angehalten oder wird ihre Geschwindigkeit herabgesetzt. Eine Gewähr für die Eignung der Anlagen zur Beförderung von Fahrgästen mit Behinderung wird nicht übernommen.

§ 4 Beförderung von Sachen

- (1) Die Mitnahme von Tieren, Handgepäck und Sportgeräten usw. ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine unzumutbaren Belastungen und keine Gefahren für Personen, Sachen oder die Bahn entstehen. Sportgeräte sind - soweit vorhanden - in den dafür bestimmten Haltevorrichtungen unterzubringen. Bei der Beanspruchung zusätzlichen Fahrgastraumes kann die Bahn hierfür Zusatzentgelte verlangen.
- (2) Die Mitnahme von Schusswaffen, explosionsfähigen, leicht entzündbaren oder ätzenden Stoffen, ist verboten, es sei denn, dass sie von Personen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Jagdberechtigten mitgeführt werden. Für jeglichen Schadensfall aus der Mitführung dieser Gegenstände tragen sie selbst oder ihre Dienstherren die uneingeschränkte Haftung.

§ 5 Ausschluss von Beförderung

- (1) Von der Beförderung können Personen ausgeschlossen werden,
 1. die gegen die Beförderungsbedingungen verstoßen oder die Anweisungen des Bahnpersonals nicht befolgen.
 2. die durch eigenes Fehlverhalten - auch beim Anstellen - für Fahrgäste eine unzumutbare Belästigung darstellen, den Betriebsablauf erheblich stören oder den Betrieb in unzumutbarer Weise schädigen.
 3. die betrunken sind.
 4. die sich ohne gültigen Fahrausweis oder mit einer auf eine andere Person ausgestellte Fahrberechtigung befördern lassen.

5. die mit ansteckenden bzw. ekelerregenden Krankheiten behaftet sind oder den Anstand verletzen.

(2) Der Fahrausweis kann Personen zeitweise oder auf Dauer gesperrt werden,

1. die die Sicherheit an Bahn- und Liftanlagen gefährden.
2. die Verbote, Gebote und Hinweise missachten.
3. die gesperrte oder geschlossene Pisten befahren.
4. die bezeichnete Wald-, Wild- und Schongebiete betreten oder befahren.
5. die durch Missachtung der FIS-Regeln Dritte gefährden oder verletzen.

(3) Neben dem Entzug des Fahrausweises bleibt eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren vorbehalten.

§ 6 Fahrpreise und Fahrausweise

(1) Die Benutzung der Anlagen ist nur Personen gestattet, für die ein Fahrausweis gelöst ist. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen den Fahrausweis jederzeit zur Prüfung vorzulegen und diesen bestimmungsgemäß bei sich zu tragen.

(2) Der Fahrausweis ist grundsätzlich nicht übertragbar. Ausnahmen bestimmt der Tarif.

(3) Für Inhaber von persönlichen Zeitfahrausweisen besteht Ausweispflicht. Kinder und Jugendliche müssen sich über ihr Alter ausweisen, sofern das Alter nicht aufgrund der Körpergröße einwandfrei festgestellt werden kann.

(4) Die Fahrpreise werden durch Aushang in den Stationen bekannt gegeben.

(5) Bei nicht oder nur teilweiser Benutzung eines Fahrausweises wird auf Antrag und in begründeten Einzelfällen gegen Rückgabe des nicht oder nur teilweise entwerteten Fahrausweises ein Ausgleich gewährt. Anträge sind unverzüglich bei der Verwaltung der Bahn zu stellen, wobei die Gründe vom Antragsteller nachzuweisen sind.

(6) Bei Verlust des Fahrausweises wird im Grundsatz kein Ausgleich gewährt.

§ 7 Entbindung von der Beförderungspflicht

Ereignisse höherer Gewalt, z.B. Witterungsverhältnisse, sowie Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder unvorhersehbare Umstände, die die Sicherheit des Fahrbetriebes beeinträchtigen können, lassen die Beförderungspflicht um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit verschieben oder wegen nicht behebbaren oder nicht zeitgerechten Behebungen entfallen.

§ 8 Haftung und Schadenersatz

(1) Die Bahn haftet nach den jeweils gültigen unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Im Übrigen haftet die Bahn nur für Verschulden, wenn ihr, den gesetzlichen Vertretern, den leitenden Angestellten oder den Erfüllungsgehilfen (einschl. Hilfskräften) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht, wenn Leben, Körper oder Gesundheit des Geschädigten betroffen sind.

(3) Alle nicht ausdrücklich erwähnten Ansprüche - insbesondere auch wegen Versäumnis von Zug- und Busanschlüssen - sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 9 Datenschutz

Eine Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten des Fahrgastes erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Datenschutz und Videoüberwachung

Eine Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten des Fahrgastes erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste und des Seilbahnbetriebs, sowie zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung von Fahrausweisen werden die Zugangsbereiche auch zeitweise mit einer

Videoanlage überwacht. Dies wird durch Hinweisschilder erkennbar gemacht. Der Fahrgast ist mit der Videoüberwachung und der Aufzeichnung von Bildern einverstanden. Die Aufzeichnung erfolgt ausschließlich zur Wahrung des Hausrechts und der betrieblichen Sicherheitsinteressen. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

§ 11 Verjährung

Die Verjährungsfrist bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist der Sitz der Bahn.

Kirchgasse 1 // 79868 Feldberg

(2) Gerichtsstand für alle Klagen gegen die Bahn ist der Sitz der Bahn.

Amtsgericht:

Titisee – Neustadt // Franz-Schubert-Weg 3 // 79822 Titisee-Neustadt

§ 13 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.